

kjm transparent

**Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV?
Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollorganen**
8. Oktober 2010

Einführung

von

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

Freiheit bedeutet Verantwortung. Das ist der Grund, weshalb die meisten Menschen sich vor ihr fürchten.

George Bernard Shaw

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Zitat von George Bernard Shaw begrüße ich Sie ganz herzlich zum ersten Teil der KJM-Veranstaltungsreihe „Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV?“. Das Zitat trifft wohl den Kern der teils ausufernden Diskussionen um den neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), um den es heute und in den nächsten beiden Fachgesprächen gehen wird. Lassen Sie mich bitte zum Thema Freiheit etwas weiter ausholen. Ich will das deshalb tun, weil es – wie Sie alle hier sicherlich wissen – im Vorfeld der Novellierung des JMStV heftige aber unbegründete Zensurvorfälle gab, die sich auch gegen die KJM richteten:

Freiheit und Verantwortung sind untrennbar miteinander verbunden. Freiheit bedeutet, dass jeder Einzelne für sein Handeln verantwortlich ist. Und nur wer Verantwortung für sein Tun übernimmt, unterstützt eine freiheitliche Gesellschaft. Die Folgen von (Fehl-)Verhalten muss jeder Mensch in erster Linie mit seinem eigenen Gewissen aushandeln. Und er muss sich an klaren und verbindlichen Regeln und Gesetzen messen lassen. Denn: Freiheit bindet sich an das Gemeinwohl. Für die KJM heißt das vor allem: an die Menschenwürde und an den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Wer den neuen JMStV genauer unter die Lupe nimmt, wird erkennen, dass er nicht auf Zwang aufbaut, sondern auf das bewährte System der regulierten Selbstregulierung und damit größtenteils auf freiwillige Jugendschutzvorkehrungen der Anbieter setzt. Ganz im Gegenteil zu den Vorwürfen von Netzaktivisten erhalten die Anbieter mit den neuen Internetbe-

stimmungen des JMStV mehr Freiheit – und damit auch mehr Verantwortung. Das scheint viele Befürchtungen zu wecken. Unbegründet, wie ich meine.

Vielleicht können wir im Rahmen dieser dreiteiligen Veranstaltungsreihe mit den Experten auf den Podien und mit Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Furcht ein Stück weit nehmen. Zumindest ist es uns ein Anliegen, darüber aufzuklären, um welche Freiheiten es sich bei den neuen Bestimmungen im Einzelnen handelt - und welche Verantwortung damit verbunden ist.

Im Mittelpunkt der heutigen Veranstaltung steht die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollenrichtungen. Die Reform des Jugendmedienschutzes im Jahr 2003 reagierte auf die Entwicklungen in der Medienwelt: Das Modell der regulierten Selbstregulierung folgt seither dem Leitprinzip des eigenverantwortlichen Anbieters. Dieser kann sich zur Wahrnehmung seiner Verantwortung – neben dem Jugendschutzbeauftragten – der Selbstkontrollenrichtungen bedienen. Die Regulierungskompetenz für einen effektiven Jugendschutz verbleibt bei der KJM.

Für Telemedien hat die KJM bislang die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter e.V. (FSM) anerkannt, für Fernsehen die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF). Beide von der KJM anerkannten Selbstkontrollenrichtungen leisten – medienpezifisch auf unterschiedliche Weise – wichtige Arbeit für den Jugendmedienschutz. Zwischen der KJM und der FSM bzw. FSF gab es seither regelmäßige zielorientierte Gespräche. Der konstruktive Austausch hat in vielen Fällen den Jugendmedienschutz vorangebracht.

Der neue JMStV, der am 1. Januar 2011 in Kraft treten soll, setzt noch stärker als bisher auf die Eigenverantwortung der Anbieter. Er eröffnet nun beispielsweise auch Selbstkontrollorganen nach dem Jugendschutzgesetz die Möglichkeit, auf Basis eines fingierten Verwaltungsaktes freiwillige Alterskennzeichnungen vorzunehmen – in einem abgegrenzten Aufgabenfeld und unter der Aufsicht der KJM.

Zukünftig kann die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für das Kino produzierte Filme, die zum Herunterladen im Internet angeboten werden, auf freiwilliger Basis kennzeichnen. Und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) kann im Wesentlichen unveränderbare Spiele kennzeichnen, die zum Herunterladen im Internet angeboten werden. Ausreichend ist die Anzeige der Tätigkeitsaufnahme bei der KJM. Durch diese Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für Computerspiele und Filme zunehmend das Internet als Vertriebsweg genutzt wird. Das vereinfachte Verwaltungsverfahren macht es

damit FSK und USK möglich, schnell in einem – beschränkten - Aufgabenfeld arbeiten zu können.

FSK und USK arbeiten dabei – genau wie FSM und FSF – nach den Vorgaben des JMStV. Sie müssen zum einen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 19 JMStV erfüllen und unterliegen zum anderen dem neu gefassten abgestuften Sanktionskatalog. Dieser umfasst in § 19 Abs. 5 JMStV verschiedene Maßnahmen:

- von einer Beanstandung der zuständigen Landesmedienanstalt durch die KJM
- über Auflagen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet,
- bis hin zum ganzen oder teilweisen Widerruf.

Die Landesmedienanstalten sind mit der Entwicklung von Verfahrenskriterien beauftragt worden. Ich betone aber, dass über allen Sanktionen das gemeinsame Ziel steht, Bewertungen für einen effektiven Jugendschutz einheitlich auszulegen und in essenziellen Fragen des Jugendmedienschutzes übereinstimmend zu einer Lösung zu gelangen.

Für FSK und USK besteht auch weiterhin die Möglichkeit, sich durch die KJM im formalen Verfahren anerkennen zu lassen, um ohne Einschränkungen bezüglich der Prüftätigkeit und des Prüfgegenstands tätig werden zu können. Inwieweit die Selbstkontrollorgane der Film- und Spielwirtschaft diese Möglichkeit in Betracht ziehen, können Frau von Wahlert (FSK) und Herr Falk (USK) uns gleich anschließend erläutern. Ohne zuviel vorwegzunehmen: Die Gespräche der letzten Monate haben gezeigt, dass die Bereitschaft, sich von der KJM anerkennen zu lassen, da ist.

Wichtig ist jetzt, zu klären, wer was macht, und welche bestehenden Synergien genutzt werden können: Der novellierte JMStV sieht einerseits verschiedene Institutionen und andererseits verschiedene Kennzeichen für die Bewertung von Angeboten vor. Anbieter können (1.) selbst kennzeichnen, sie können (2.) unter Zuhilfenahme eines Selbstklassifizierungssystems kennzeichnen, und sie können (3.) von Selbstkontrolleinrichtungen kennzeichnen lassen, die von der KJM anerkannt oder fiktiv anerkannt sind.

Die Selbstklassifizierungssysteme der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen verhindern bei entsprechender Nutzung ein Bußgeldverfahren der KJM. Grundsätzlich kann die KJM nur beanstanden und den Anbieter zur Richtigstellung verpflichten. Erst bei wiederholter Falsch-

kennzeichnung mit einer zu niedrigen Altersstufe können die KJM bzw. die Landesmedienanstalten Bußgelder verhängen.

Um die Regelungsansätze des JMStV und Jugendschutzgesetz anzugleichen, hat der Gesetzgeber die gegenseitige Anerkennung von rechtssicheren Kennzeichen ermöglicht. In einem Verfahren, das noch ausgearbeitet werden muss, kann die KJM Altersbewertungen der anerkannten Selbstkontrollenrichtungen bestätigen, die dann durch die Obersten Landesjugendbehörden zu übernehmen sind und damit auch für Freigaben nach dem Jugendschutzgesetz gelten. Im Gegenzug hat auch die KJM Altersfreigaben nach dem Jugendschutzgesetz für die Bewertung zu übernehmen. Dieses Übernahmeverfahren wird der Medienkonvergenz gerecht. Einige Aspekte sind jedoch noch zu klären. Die KJM ist deshalb schon seit einiger Zeit im Dialog mit den verschiedenen Selbstkontrollenrichtungen und den Obersten Landesjugendbehörden. Schließlich ist unser Ziel, ein adäquates Verfahren zu etablieren, das Altersbewertungen schnell bestätigt und doch größtmögliche Rechtssicherheit bietet.

Der novellierte JMStV stellt Weichen für den Jugendmedienschutz. Er stärkt die Selbstkontrollorgane, deren Vertreter von FSF, FSM, FSK und USK wir gleich auf dem Podium hören werden, und übergibt ihnen eine große Verantwortung für neue Herausforderungen und Aufgaben. Für die Wahrnehmung und Akzeptanz des Jugendmedienschutzes in der Gesellschaft wird es entscheidend sein, dass alle Beteiligten und relevanten Gruppen an einem Strang ziehen und Kindern und Jugendlichen zu ihren Rechten verhelfen.

Wir brauchen Medienmacher, deren Freiheitsverständnis ganz selbstverständlich die Verantwortung für die Bürgergesellschaft einschließt. Wir brauchen Menschen, die Verantwortung als Medienproduzenten und -konsumenten übernehmen, um Kinder in ihrer Entwicklung zu stärken. Wir brauchen Kinder, die ihre Freiheiten nutzen und kompetent, differenziert und eigenverantwortlich mit Medien umgehen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass das System der regulierten Selbstregulierung gut funktioniert, wenn klare gesetzliche Anforderungen bestehen und diese von den Akteuren des Jugendmedienschutzes auch effektiv umgesetzt werden. Regulierungskompetenzen der KJM zu übertragen, hat sich dabei als unentbehrlich herausgestellt. Mit den neuen Instrumenten hat der Gesetzgeber der Aufsicht neue Wirkungsmöglichkeiten an die Hand gegeben. Ihre Wirkung können diese Instrumentarien aber nur entfalten, wenn auch zukünftig eine starke Aufsicht ein hohes Jugendschutz-Niveau garantiert.

Ich bin mir sicher, dass die neuen Regelungen des JMStV die KJM dabei unterstützen, ihre Arbeit erfolgreich fortzusetzen. Denn das ist ihre Stärke: Die KJM wird auch weiterhin den Weg des Dialogs gehen und fundierte, sachorientierte Lösungen anbieten. Und hart in der Sache bleiben, wenn der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht genügend geachtet wird.

Die KJM versteht sich dabei als moderierende, das heißt mäßigende, lenkende, auch eingreifende Instanz. In diesem Sinne übergebe ich das Wort an die Leiterin der KJM-Stabsstelle und Moderatorin des heutigen Fachgesprächs, Verena Weigand, und wünsche uns allen einen anregenden Gedanken- und Meinungsaustausch.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.